



**Wichtige Informationen
für alle
Beihilfeberechtigten**

Informationen zum Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige

Ein Beihilfeanspruch besteht nur noch für Tarifbeschäftigte, die vor dem 01.08.1998 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Bund standen und deren Beihilfeanspruch im damaligen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) oder Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) geregelt war.

Dies bedeutet, dass alle Tarifbeschäftigten, die nach dem 31.07.1998 erstmals eingestellt worden sind, keine Beihilfe zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen erhalten können.

Tarifbeschäftigten in Teilzeitbeschäftigung kann zu den beihilfefähigen Aufwendungen nur anteilig im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft Beihilfe gewährt werden.

Für Tarifbeschäftigte die nach BAT-Ost eingestellt wurden, besteht kein Beihilfeanspruch.

Ab dem Zeitpunkt der Verrentung und mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Beihilfeanspruch.

Nach § 6 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Aufwendungen einer nach § 4 Absatz 1 BBhV berücksichtigungsfähigen Person nicht beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den Grenzbetrag nach § 6 Absatz 2 BBhV überstiegen hat. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides des entsprechenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Sofern der Einkommensteuerbescheid den Gesamtbetrag der Einkünfte nicht vollständig ausweist, kann die Festsetzungsstelle nach § 6 Absatz 2 BBhV weitere Nachweise anfordern.

Um eine zügige Bearbeitung von Beihilfeanträgen gewährleisten zu können, wird deshalb empfohlen, derartige Nachweise (z. B. über Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 Einkommensteuergesetz, Einkünfte als Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft nach § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz) bereits mit dem Einkommensteuerbescheid vorzulegen, damit sie nicht gesondert angefordert werden müssen.

Erst nach Vorlage des Steuerbescheides kann über eine Beihilfe entschieden werden.

Sofern man nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert wird, ist dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises des jeweiligen Finanzamtes zu belegen.

Gem. § 4 Absatz 2 BBhV bleiben die Kinder solange in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wie noch der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 11 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) gezahlt wird. Dies hat auch gegebenenfalls Auswirkungen auf den Bemessungssatz.

Hierzu bedarf es auch der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Gehaltsmitteilung).

- Eine Beihilfe kann z. B. bei **Zahnersatz (Beihilfe ermittelt sich anhand des Festzuschusses) oder zu Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers (fiktiv werden 50 v. H. als von der Krankenkasse erbrachte Leistungen angerechnet)** gewährt werden. Diese Aufzählung ist abschließend. Die Vorlage der gesamten Rechnungsunterlagen ist für eine evtl. Beihilfefestsetzung zwingend erforderlich.
- Nicht beihilfefähig sind gem. § 8 (3) BBhV gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossenen Arznei-, Hilfs- und Heilmittel.

Für die Beantragung der Beihilfe verwenden Sie bitte immer die aktuellen Beihilfeanträge.

Achten Sie bitte auf die Vorlage der vorstehenden Unterlagen.

Ohne die entsprechenden Unterlagen kann nicht über eine Beihilfe entschieden werden.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie auf der Internetseite www.bav.bund.de.